

Regierungspräsidium Gießen

1 LRin
II Dec II - V
III 91 → KT + KA
IV FB 1-7

HESSEN



91

Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Kreisausschuss
des Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Geschäftszeichen: I 13 – 33 f 02 (07)
Bearbeiter/-in: Frau Peter
Telefon: 0641 303-2165
Telefax: 0641 303-2166
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: FD 20/902.41 Hs.
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27. Juni 2014



Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2014
hier: Genehmigungspflichtige Teile

Bericht vom 10.04.2014, Az.: FD 20/902.41 Hs., ergänzt durch diverse Unterlagen

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 für den Landkreis Gießen geplanten Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Kassenkredite.

Gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) bitte ich die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

In seiner Sitzung am 16.12.2013 hat der Kreistag des Landkreises Gießen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 30.12.2013 zur Genehmigung vorgelegt.

Da die vorgelegte Haushaltssatzung einen Fehlbedarf in Höhe von 10.837.010 € auswies und somit das mit dem Land Hessen vertraglich vereinbarte Konsolidierungsziel deutlich verfehlte, wurde die Haushaltssatzung 2014 mit Verfügung vom 14.01.2014 zur Überarbeitung an den Landkreis Gießen zurück gegeben.

Die am 07.04.2014 beschlossene Neufassung der Haushaltssatzung mit den erforderlichen Unterlagen wurde am 10.04.2014 erneut zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:30 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Nach den vorgelegten Planungen zum Haushalt 2013 des Landkreises Gießen wurde im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis mit einem Defizit von 14.747.980€ gerechnet; dieses wird sich gemäß dem vorgelegten aktuellen Quartalsbericht zum Stichtag 31.12.2013 gegenüber dem Planansatz verbessern und voraussichtlich mit einem Fehlbedarf von 13.096.328 € abschließen. Gründe für dieses Ergebnis ergeben sich u.a. aus höheren Kostenersatzleistungen und –erstattungen sowie Mehrerträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen. Dennoch ist festzustellen, dass sich das Jahresergebnis 2013 gegenüber dem Vorjahr (Fehlbedarf in Höhe von 8.120.303 €) deutlich verschlechtert hat.

Die überarbeitete Planung 2014 schließt im Gesamtergebnishaushalt mit einem Jahresergebnis (Fehlbedarf) von 6.334.310 € ab und reduziert sich demnach gegenüber dem Vorjahresansatz um 8.413.670 €. Maßgeblich für diese Verbesserung der Haushaltslage ist die positive Entwicklung der durch den kommunalen Finanzausgleich zu erwartenden Finanzausstattung und die Erhöhung der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzergebnis) liegen im Haushaltsjahr 2014 bei 287,6 Mio. € und damit um 2,3 % über den ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2013. Die Veränderungen resultieren dabei in erster Linie aus deutlichen Anstiegen bei den Transferaufwendungen. Wenngleich der Zuschussbedarf der Produktbereiche 05 und 06 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bleibt, darf der gestiegene Mittelbedarf vor allem bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nicht unberücksichtigt bleiben – verantwortlich hierfür sind in erster Linie steigende Fallzahlen.

Die tatsächliche finanzielle Situation des Landkreises wird im Finanzhaushalt sichtbar, welcher die zahlungswirksamen Vorgänge aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit abbildet. Nach Berichtigung um die nicht zahlungswirksamen Vorgänge ergibt sich für den Landkreis Gießen ein negativer Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3,5 Mio. €, der Aufschluss über die noch immer kritische finanzielle Lage gibt. Obgleich es dem Landkreis Gießen gelingt, im Haushaltsjahr 2014 erneut nicht nur ohne Nettoneuverschuldung auszukommen, sondern sogar einen Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen vorzunehmen, muss jedoch der Fehlbedarf erneut über Kassenkredite finanziert werden, deren Rahmen in 2014 auf 195,0 Mio. € festgesetzt wird. In Anbetracht des relativ geringen Volumens der am Kapitalmarkt aufzunehmenden Investitionskredite und der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung sowie der Feststellung, dass es sich bei einem Großteil der Investitionen um fortlaufende Maßnahmen handelt, wird auf den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung verzichtet.

Wegen der schwierigen Haushaltssituation hatte ich die Haushaltsgenehmigung 2013 nur mit Nebenbestimmungen erteilen können. Diese Nebenbestimmungen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – weitestgehend eingehalten. Leider wurde die unter Ziffer 5 ausgesprochene Personalkostendeckelung deutlich überschritten, die im Konsolidierungsvertrag dargestellte jährliche Einsparung wurde nicht erreicht. Dieses Ergebnis überrascht vor dem Hintergrund, dass dem Landkreis Gießen durch die in 2013 ausgesprochene Personalkostendeckelung 1,66 Mio. mehr Personalkostenbudget als im Vorjahr 2012 zur Verfügung stand. Nach den vorliegenden (vorläufigen) Ergebnissen für 2012 und 2013 hat der Landkreis Gießen (nach Bereinigung um den Eigenbetrieb Service) den tatsächlichen Personalaufwand um ca. 12 % ausgeweitet. Diese Entwicklung ist nicht schutzschirmkonform und lässt den zum Haushaltsausgleich erforderlichen Sparwillen vermissen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 die Bestimmung Nr. 6 der Begleitverordnung ignoriert, nach der keine zusätzlichen (freiwilligen) Leistungen erbracht werden dürfen. Schließlich lassen die Unterlagen zum Haushalt 2014 erhebliche Zweifel

aufkommen, ob tatsächlich – wie im 2. Bericht zum Konsolidierungsfortschritt im Rahmen der Schutzschirmvereinbarung dargestellt – alle Inhalte des Vertrages vollständig eingehalten werden konnten.

Den Betrag für die Personalaufwendungen des Personals im Kernhaushalt begrenze ich auf 32.271.460 €. Die im Konsolidierungsvertrag dargestellte jährliche Einsparung in Höhe von 500.000 € ist ausgehend von diesem Deckelungsbetrag zu erwirtschaften und durch die Ausbringung entsprechender Sperrvermerke sicherzustellen, so dass im Rechnungsergebnis maximal 31.771.460 € an Personalaufwendungen entstehen.

Vor dem Hintergrund der sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung abzeichnenden Jahresverluste ist auch eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen nicht darstellbar, so dass auch hier eine Steuerung der Konsolidierung erneut nur über eine Deckelung erfolgen kann. Der Deckelungsbetrag wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 719.540 € festgesetzt. Die im Haushaltsplan unter Produkt 28.1.01 Kulturförderung als freiwillige Leistung ausgewiesene Zuweisung an die Stadt Gießen für die Theater-GmbH ist in diesem Betrag nicht enthalten und darf in der tatsächlich entstehenden Höhe ausgezahlt werden.

Im Dezember 2011 hat der Kreis Gießen mit einer umfassenden und auf mehrere Jahre angelegten Organisationsuntersuchung begonnen. Diese soll in drei Untersuchungsclustern abgearbeitet werden, wobei Cluster 1 bereits durch das externe Beratungsunternehmen Rödl & Partner untersucht wurde. Die weitergehende Organisationsuntersuchung für das Pilotprojekt im Cluster 2 wurde an das Beratungsunternehmen BSL vergeben und mit der Vorlage des abgestimmten Abschlussberichtes Mitte Februar 2014 abgeschlossen. Als Ziel dieser Organisationsuntersuchung wurden gemäß Haushaltssicherungskonzept 2012 neben der Aufgabenkritik Prozessoptimierung, Effizienzsteigerung und Vermeidung von Stellenmehrbedarf angestrebt. In den beiden vorgelegten Abschlussberichten wurden dabei mehrere Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Aufgrund des hohen möglichen Konsolidierungspotenzials ist dieses Projekt konsequent weiter zu verfolgen.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhalten und die Belastungen für die Zukunft zu minimieren, vermag ich die Haushaltsgenehmigung 2014 nur mit folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen zu erteilen:

1. Nach dem Orientierungsdatenerlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.10.2013 ist zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldensgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- und Einnahmeseite auch bei den Kommunen verstärkt fortzusetzen, um den strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Ich bitte, diesen Grundsatz bei allen finanziellen Entscheidungen zu beachten.

2. Die in den Kontengruppen 62, 63, 64 und 65 abgebildeten Personalaufwendungen sind für das Personal des Kernhaushalts (ohne Jobcenter) auf max. 32.271.460 € zu begrenzen. Diese Summe ergibt sich aus dem durchschnittlichen Ansatz der Personalkosten in den Haushaltsjahren 2010/2011 sowie unter Berücksichtigung der vom Landkreis Gießen geschätzten linearen Steigerung der Beamtenbesoldung und der Tarifentgelte um jeweils 2% p.a. gemäß Darstellung der Konsolidierungsmaßnahme im Schutzschirmantrag. Es erfolgte eine Bereinigung um Jobcenter, Servicebetrieb und die in Sachkosten umgewandelten Aufwendungen. Zusätzlich wurden die Personalaufwendungen für 3 zusätzliche Stellen zur Ausführung des Wohngeldgesetzes ab 01.07.2013 sowie ein weiterer pauschaler Anstieg von 1% der ermittelten Gesamtsumme als Spielraum gewährt. Die im Konsolidierungsvertrag dargestellte jährliche Einsparung in Höhe von 500.000 € ist ausgehend von diesem Deckelungsbetrag zu erwirtschaften und durch die Ausbringung entspre

chender Sperrvermerke sicherzustellen. Unvermeidbare Personalkostensteigerungen sind durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen zu erwirtschaften.

3. Überschreitungen dieser Personalkostendeckelung können nur in Höhe der nachgewiesenen Refinanzierungsbeträge für die neuen Stellen ab 2012 toleriert werden. Der Personalkostenanteil, der vom Landkreis getragen werden muss, ist durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen zu erwirtschaften. Im Übrigen sind, unabhängig von vorgesehenen Stellenplanausweitungen und möglichen (teilweisen) Refinanzierungen, die Vereinbarungen aus dem Schutzschirmvertrag zwingend einzuhalten. Der transparente Nachweis des Refinanzierungsanteils für das Haushaltsjahr 2013 ist bis zum 31.07.2014 vorzulegen.
4. Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Führung befristeter Stellen keine Auswirkungen auf Ihren Stellenplan entfaltet und daher die Genehmigung für die befristete Besetzung von Stellen nicht erforderlich ist. Von entsprechenden Genehmigungsanträgen bitte ich künftig abzusehen.
5. Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen jeweils zum 01. eines jeden Monats ist mir quartalsweise mitzuteilen.
6. Über die Maßnahmen zur Gegensteuerung des Stellensplittings und die dazugehörigen Ergebnisse bitte ich bis zum 30.11.2014 zu berichten.
7. Die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen (ohne die Zuwendung an die Stadt Gießen für die Theater GmbH) ist auf 719.540 € zu begrenzen. Diese Summe ergibt sich aus dem Deckelungsbetrag des Vorjahres unter Berücksichtigung der notwendigen Ausweitungen im Bereich der Umlageverpflichtungen an die Zweckverbände. Die Aufwendungen für die neue freiwillige Leistung (28.1.01 Kulturförderung – Zuschüsse für Umstellung auf digitales Kino) finden auf den Deckelungsbetrag 2014 keine Berücksichtigung. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden. Vor dem Hintergrund der sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung abzeichnenden Jahresverluste ist eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen nicht darstellbar.
Künftig ist weiterhin jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung eine gesonderte Aufstellung aller Leistungen beizufügen, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Dieser Aufstellung ist eine Darstellung der tatsächlichen Konsolidierungserfolge des abgelaufenen Haushaltsjahres beizufügen.
8. Unterjährige Berichte über den aktuellen Stand der Erträge bzw. Aufwendungen auf der Ebene der Kontengruppen mit dem Ziel, ggf. entsprechend nachzusteuern, haben sich bewährt. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir bis zum 31.07.2014, 31.10.2014 und 15.02.2015 zu berichten. In den Berichten sind die Erträge bzw. Aufwendungen der Kontenklassen 5, 6 und 7 auf der Ebene der Kontengruppen darzustellen. Das Datenmaterial der Berichte ist um Prognosen über die Entwicklung bis zum Ende des jeweiligen Haushaltjahres zu ergänzen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag nach § 28 GemHVO.
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

1-
-
n
is-
ron
-

10. Ertragsabhängige Produkte sind fortlaufend mit dem Ziel zu überprüfen, Unterdeckungen zu vermeiden.
11. Hinsichtlich der Pflichtaufgaben sind alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden. Standardabsenkungen müssen ggf. in Kauf genommen werden.
12. Die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aus dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept sind konsequent umzusetzen.
13. Aufgrund des am 21.12.2012 mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags hat sich der Landkreis Gießen zu erheblichen Konsolidierungsanstrengungen verpflichtet. Soweit erkennbar ist, dass Inhalte dieses Vertrages nicht oder nicht vollständig eingehalten werden können, sind die dadurch entstandenen Konsolidierungslücken durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen an anderer Stelle zu kompensieren. Die Abweichungen vom Schutzschirmvertrag sind in den einzelnen Maßnahmen in den Halbjahresberichten zur Schutzschirmvereinbarung darzustellen.
14. Die Konsolidierungsziele verschiedener Maßnahmen, welche Bestandteil des Konsolidierungsvertrags mit dem Land Hessen sind, wurden in 2013 nicht erreicht. Eine entsprechende Darstellung im Bericht zum Konsolidierungsfortschritt ist jedoch nicht erfolgt. Ich weise darauf hin, dass Abweichungen vom Konsolidierungsziel in allen Einzelmaßnahmen darzustellen sind und bitte um künftige Beachtung.
15. Das Ziel der laufenden Maßnahme Nr. 44 „Hilfen zur Erziehung“, welches u.a. auch Bestandteil des Konsolidierungsvertrags mit dem Land Hessen ist, wurde im aktuellen HSK um die Worte „zum jährlichen Haushaltsansatz“ ergänzt. Ich weise erneut darauf hin, dass die Einsparung im Haushaltsvollzug von einem jährlich neu festgesetzten, variablen Ansatz keine Konsolidierung darstellt und daher nicht akzeptiert werden kann. Diese neue Definition steht zudem nicht im Einklang mit den im Rahmen des Schutzschirmvertrags getroffenen Vereinbarungen. Die mögliche Verfehlung des Ziels ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
16. Das Ziel der laufenden Maßnahme Nr. 46 „Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises“ wurde von Ihnen als erledigt erklärt und unter die Maßnahme „Begrenzung der Personalkosten“ subsumiert. Der anvisierte Konsolidierungsbetrag müsste demnach zusätzlich bei der Personalkostenbegrenzung eingespart werden, ist dort aber nicht berücksichtigt. Ich bitte um Beachtung und Berichtigung im nächsten Bericht zum Konsolidierungsfortschritt.
17. Ich bitte um Vorlage des Evaluierungsberichts zur laufenden Maßnahme Nr. 36 „Verstärkte Kooperation der Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen“ bis zum 31.12.2014.
18. Über die Umsetzungsergebnisse der Handlungsempfehlungen aus dem Abschluss der Organisationsuntersuchung im Cluster 1 und 2 sowie über den Stand der Organisationsuntersuchung im Cluster 3 ist mir bis zum 30.09.2014 zu berichten.

19. Hinsichtlich der Planungen zum „Sale and lease back“-Projekt für die Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich bitte ich um kurzfristige Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Regelungen des § 109 HGO hin. Ich gehe dabei – auch hinsichtlich der geplanten Verpflichtungsermächtigungen – davon aus, dass § 12 GemHVO beachtet wird.
20. Den Haushaltssatzungen und –plänen künftiger Jahre ist weiterhin eine jahresbezogene Liquiditätsplanung zur Beurteilung der Berechnungsgrundlage des Kassenkredit höchstbetrages beizufügen. Die Liquiditätsbedarfe sind monatsbezogen darzustellen. Des Weiteren ist der Stand der Kassenkreditaufnahmen der letzten drei Jahre zum Stichtag 31.12. sowie die Höhe der investiv eingesetzten Kassenkredite unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, für die diese Kredite investiv eingesetzt werden, mitzuteilen.

Ich gehe davon aus, dass über meine Erwartungen und Hinweise hinaus, alle Einnahmefähigkeiten ausgeschöpft und vorhandene sowie etwaige weitere, derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten genutzt werden.

Ich bitte, diese Verfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben.



Dr. Witteck
Regierungspräsident

Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

3.118.850 €

(in Worten: drei Millionen einhundertachtzehntausendachthundertfünfzig Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

11.218.000 €

(in Worten: elf Millionen zweihundertachtzehntausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

195.000.000 €

(in Worten: einhundertfünfundneunzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

gez. 
Dr. Witteck
Regierungspräsident

